

11. Was ist unter „gleichartigen“ Waren im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 1 desselben, wenn es sich um Waren derselben Gattung handelt, zu verstehen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1907 i. S. S. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. II. 235/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung über die Revision hängt an erster Stelle davon ab, ob das Kammergericht, das zugunsten der Klägerin die Verwechslungsgefahr an sich zwischen den streitigen Zeichen angenommen hat, in Hinsicht der Klagebegründung aus § 9 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes mit Recht verneint hat, daß die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Zeichen der Parteien, nämlich das Zeichen der Klägerin Nr. 68738 — Sunlight Seife — und das der Beklagten Nr. 75991 — Sunlight —, für gleichartige Waren eingetragen sind. Das klägerische Zeichen ist für Seife, Seifenpräparate, kosmetische, ätherische und technische Öle u. dgl., das Zeichen der Beklagten für Baumwollsaatöl zu Speisezwecken eingetragen. Das Warenzeichengesetz hat den Ausdruck „gleichartige“ Waren in den §§ 4 Absf. 2, 5, 9 Nr. 1 und 15, und entsprechend Waren der „angemeldeten Art“ in dem § 12 gebraucht, und zwar, wie der Inhalt dieser Vorschriften beweist, immer in der gleichen Bedeutung, ohne jedoch eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Wortes zu geben. Das Warenzeichen im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bezweckt aber, die Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes für den Verkehr kenntlich zu machen (§ 1). Dementsprechend haben denn auch die Regierungskommissare in der Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes, und zwar ohne Widerspruch zu finden, zu § 2 des Gesetzes auf die Äußerung eines Kommissionsmitgliedes, ob es nicht zweckmäßig sei, ein Zeichen überhaupt nur einmal zur Eintragung zuzulassen, die Erklärung abgegeben, bei Beantwortung des Erfordernisses der Gleichartigkeit sei der Hauptwert nicht darauf zu legen, ob die Waren, für welche ein Zeichen angemeldet sei, sich von den Waren, für welche es bereits geschützt sei, durch Herstellung und Material unterscheiden, sondern daß auch hier danach zu urteilen sei, ob die Möglichkeit einer Verwechslung oder Täuschung im Verkehr vorliege. Es wird also immer auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen, ob dieselben so liegen, daß Verwechslungsgefahr im Verkehr anzunehmen ist, wenn das eingetragene Zeichen in einem anderen Geschäftsbetriebe zur Bezeichnung von Waren gebraucht wird, die an und für sich nicht mit den Waren

übereinstimmen, für die das erstere Zeichen eingetragen ist. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat der erkennende Senat in der Entscheidung in Bd. 60 S. 324 fig. der Entsch. in Zivils. ausgesprochen, daß in der Regel nach der Auffassung des Verkehrs als gleichartig solche Waren anzusehen seien, die in den gleichen Geschäften an denselben Kundenkreis vertrieben zu werden pflegen. Dies trifft namentlich zu bei Waren derselben Gattung, die zu gleichen Zwecken verwendet werden, was nicht ausschließt, daß sie außerdem noch zu anderen Zwecken Verwendung finden. Das Kammergericht hat nun das Gutachten des vernommenen Sachverständigen dahin aufgefaßt, daß Cottonöle zu Speisezwecken und solche zu technischen Zwecken nach Gewinnungsart, nach Aussehen und inneren Verhältnissen, nach Verwendungszweck, nach Konsumtion und Kundenkreis als durchaus verschieden angesehen würden, und beide Warengattungen, die in Deutschland nur en gros gehandelt würden, so verschieden seien, daß auch bei ähnlich klingenden Warenzeichen eine Verwechslung von seiten der in Betracht kommenden Abnehmer völlig ausgeschlossen sei. Es hat dieses Gutachten als zutreffend erachtet und deshalb die Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren verneint. Nun ist gewiß richtig, daß Cottonöle zu Speisezwecken und solche zu technischen Zwecken voneinander verschieden sind, und die ersteren einen anderen Kundenkreis haben als die letzteren. Allein dies ist nicht ausschlaggebend; vielmehr kommt es darauf an, ob im Verkehr die Gefahr besteht, daß jemand, der Cottonöl zu Speisezwecken unter der Marke „Sunlight“ kauft, mit Rücksicht auf die Warenzeicheneintragung der Klägerin glauben kann, dieses Öl stamme aus dem Geschäftsbetriebe der Klägerin. Die Eintragungen der Parteien beziehen sich beiderseits auf Öle, also auf Waren derselben Gattung. Öle werden, wie der Berufungsrichter selbst angenommen hat, sowohl zur Bereitung von Speisefett, als auch zu technischen Zwecken, namentlich auch zur Seifebereitung, verwendet. Wenn es nun richtig sein sollte, wofür die Klägerin ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils einen umfangreichen Zeugenbeweis angetreten hat, daß nämlich die Fabrication von Seifen und die Herstellung von Fett und Öl für Speisezwecke vielfach in demselben Betriebe stattfinden, so ist nicht ausgeschlossen, daß der Berufungsrichter, eventuell nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, zu der Feststellung gelangen kann, daß

nach der Auffassung und den Gewohnheiten des Verkehrs jene Täuschung infolge der Zeicheneintragung der Beklagten eintreten kann. Ist dies aber der Fall, dann liegt Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren im Sinne des Warenzeichengesetzes vor.“ . . .